

DIE AUSBILDUNGSZULAGE

> WORUM HANDELT ES SICH?

Die Ausbildungszulage ist eine monatliche Zulage, die für Jugendliche in Ausbildung ausgerichtet wird. Sie ersetzt und folgt auf die Kinderzulage (gemeinhin „Familienzulage“ genannt), die ab der Geburt ausgerichtet wird und im Wallis CHF 275 beträgt.

> FÜR WEN?

Gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherungen befindet sich „ein Jugendlicher in Ausbildung, wenn er auf der Grundlage eines anerkannten Bildungsgangs systematisch (mindestens 4 Wochen) und zeitlich überwiegend, d.h. mindestens 20 Stunden pro Woche, eine Ausbildung absolviert. Dabei kann es sich um Schulunterricht, Hausaufgaben, Vorlesungen, das Verfassen einer Diplomarbeit, ein Fernstudium etc. handeln. Die im Zuge dieser Ausbildung erworbenen Kenntnisse müssen zum Erwerb eines Berufsdiplooms führen oder als Allgemeinausbildung die Grundlage für verschiedene Berufe bilden. Wenn ein Jugendlicher ein Praktikum absolviert, wird dieses als Ausbildung anerkannt, sofern es als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Bildungsgang, zu einer Prüfung oder zum Erwerb eines Diploms oder eines EFZ verlangt wird. Wenn der Jugendliche jedoch lediglich eine praktische Tätigkeit ausübt, um sich Kenntnisse oder Fertigkeiten anzueignen, um seine Anstellungschancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, liegt keine Ausbildung vor.“

Die Ausbildungszulage wird im Prinzip ab dem Monat ausgerichtet, das auf den Monat folgt, in dem das Kind das **16. Altersjahr** erreicht hat.

Sie wird auch an Eltern eines **unter 16-jährigen Kindes** ausbezahlt, wenn dieses eine Ausbildung macht, die einer Lehre, einer Handels- oder Diplommittelschule oder einer Mittelschule mit gymnasialer Matur entspricht.

Der Anspruch auf die Ausbildungszulage erlischt mit dem Ende der Ausbildung, aber spätestens, wenn das Kind das Alter von 25 Jahren erreicht.

> WIEVIEL?

Im Wallis beträgt die Ausbildungszulage CHF 425 pro Kind und CHF 525 ab dem 3. Kind.

> WIE?

Für Arbeitnehmer werden die Anträge auf eine Ausbildungszulage im Prinzip, so wie die Anträge auf eine Kinderzulage, vom Arbeitgeber gestellt. Die Selbständigerwerbenden oder Nichterwerbstätigen müssen sich ihrerseits direkt an die Ausgleichskasse wenden.

Der Übergang von der Kinderzulage zur Ausbildungszulage erfolgt im Prinzip automatisch, wenn das Kind das Alter von 16 Jahren erreicht. Es ist eine Ausbildungsbescheinigung vorzulegen. Für in Ausbildung befindliche Kinder unter 16 Jahren muss bei der Familienzulagenkasse eine Ausbildungsbescheinigung eingereicht werden, die Ihnen von der Ausbildungseinrichtung oder vom Arbeitgeber ausgestellt wird. **Wenn Sie glauben, dass Sie Anspruch auf eine Ausbildungszulage haben, sollten Sie nicht zögern, Ihre Familienzulagenkasse zu kontaktieren, um Ihre Rechte geltend zu machen!**

Für weitere Informationen:

- Merkblatt, 2012, www.avs-ai.info
- Kantonale Familienzulagenkasse: www.civaf.vs.ch

